

## **Wahlbekanntmachung der Hansestadt Wipperfürth**

- 1) Am 28. September 2025 findet die **Stichwahl des Landrates des Oberbergischen Kreises** statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 2) Die Hansestadt Wipperfürth ist in **17 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten vom 04. August 2025 bis zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 13.00 Uhr im **Rathaus, Marktplatz 1, 51688 Wipperfürth** zusammen. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken.

- 3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums den entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel für die Landratswahl ist gelb mit schwarzem Aufdruck.

Die Wählerinnen und Wähler haben für die Landratswahl eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin für das Amt des **Landrats** gekennzeichnet werden.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll.

Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle der Wählerin oder des Wählers ist unzulässig.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in der Wahlkabine oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Für Wählende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder die Entscheidung des Wählenden ersetzt, verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

- 4) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe nur in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Hansestadt Wipperfürth die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Wahlberechtigte, die bereits zur Wahl am 14.09.2025 einen Wahlschein **auch für die Stichwahl beantragt haben**, erhalten die Briefwahlunterlagen von Amts wegen.

Der **rote Wahlbrief** mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

- 6) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch diejenige/derjenige wählt unbefugt, die/der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wipperfürth, den 19.09.2025

Hansestadt Wipperfürth  
Der Wahlleiter



Jens Groll